

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für das Renaturierungsvorhaben der Erft im Bereich Neuss-Gruissem durch den Erftverband

Bezirksregierung Düsseldorf
54.04.03.04-12

Düsseldorf, 18.03.2021

Der Erftverband plant eine naturnahe Umgestaltung der Erft im Bereich Neuss-Gruissem, Erft-km 10,5 bis 8,9.

Für dieses Renaturierungsvorhaben hat der Erftverband mit Datum vom 02.11.2020 Unterlagen zur Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgelegt.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgebend ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen für die UVP-Vorprüfung, der Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Merkmale des Vorhabens

Die Erft muss zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie und für die Abflussverhältnisse nach Ende des Braunkohleabbaus umgestaltet werden. Die Maßnahme in Neuss-Gruissem ist dabei ein Baustein des Erftperspektivkonzeptes, welches die Gesamtmaßnahmen der Renaturierungsmaßnahmen vorsieht.

Für die Umgestaltung im Bereich Neuss-Gruissem ist geplant, die Erft mäandrierend neu zu gestalten und dabei Altwasserstrukturen zu reaktivieren. Der zu reaktivierende Abschnitt hat eine Länge von ca. 1.600 m.

Neben der Änderung des Gewässerlaufes ist die Herstellung einer Sekundäraue durch Geländevertiefung vorgesehen. Das heutige Gewässerbett soll als Flutrinne bei Hochwasserabflüssen dienen.

Die Umgestaltung soll in erster Linie die folgenden Maßnahmen umfassen:

- Neutrassierung der Erft

- Laufverlängerung
- Anbindung der Altwasserstruktur
- Leitbildkonforme Gestaltung des Gewässerprofils
- Bereitstellen eines Gewässerentwicklungskorridors zur Entwicklung gewässer- und auentypischer Lebensräume
- Schaffung von frühzeitig gefluteten Auenbereichen
- Verfüllung des alten Erftlaufs

Standort des Vorhabens

Der Planungsraum der Erftverlegung Gruissem befindet sich zwischen der Ortslage Grevenbroich-Neubrück und der Museumsinsel Hombroich. Die Flächen für den neuen Erftverlauf werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die nördlichen Flächen, die sich bereits im Eigentum des Erftverbands befinden, werden für extensive Weidewirtschaft mit Heckrindern genutzt. Der südliche Abschnitt des Planungsraums wird vorwiegend ackerbaulich genutzt. Entlang der heutigen Erft stehen Ufergehölze und Hochstaudenflure.

Der gesamte Planungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG-4805-0001) „Erftaue mit Niederungstal und Gillbachniederung“. Die Altarmschlinge bei Gruissem ist darüber hinaus als geschütztes Biotop (BT-4805-0001-2011) verzeichnet. Im nördlichen Randbereich befindet sich eine mittelalterliche Motte, diese ist ein geschützter Landschaftsbestandteil sowie ein Bodendenkmal (BD 07-04 „Motte Hombroich Vusseberg“).

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Maßnahme führt zu einem dauerhaften Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Der neue mäandrierende Erftverlauf samt Gewässerentwicklungskorridor benötigt mehr Fläche als der derzeitige begradigte Erftverlauf. Zur Herstellung des neuen Erftlaufes ist ein größerer Bodenaushub notwendig. Die Böden im Plangebiet sind schwermetallbelastet. Deshalb und zur Schonung der Ressourcen soll diese Böden vorrangig im Plangebiet oder zur Verfüllung des alten Erftlaufes wiederverwendet werden.

Während der Baumaßnahme kommt es zu üblichen baustellenbedingten Schall-, und Luftimmissionen. Es handelt sich überwiegend um Erdbewegungen, besonders lärmintensive Arbeiten sind nicht vorgesehen. Ebenso kommt es zu einer temporären Beeinträchtigung der örtlichen Flora und Fauna.

Die erforderlichen Eingriffe in die Gehölzstrukturen am bestehenden Erftverlauf sowie am Altarm werden auf das Nötigste reduziert. Die Eingriffe werden fachgutachterlich

begleitet. Nach Umsetzung der Baumaßnahme werden Ufergehölz- und Auwaldpflanzungen erfolgen. Die neuen Auenbereiche können sich nach der Maßnahme sukzessiv entwickeln.

Die Umsetzung der Maßnahmen dient der ökologischen Aufwertung der Erft und des Auenbereiches. Das Landschaftsschutzgebiet und das Biotop werden nur temporär gestört und mit Abschluss der Maßnahmen aufgewertet. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten bewirkt die Reaktivierung des Hauptlaufs eine ökologische Verbesserung der Erft und dient den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Die Entwicklungsziele des Landschaftsplanes werden durch die Maßnahme nicht gefährdet.

Das Bodendenkmal „Motte Hombroich Vusseberg“ wird durch die Maßnahme nicht verändert, die Erft wird in diesem Bereich abseits der Motte verlegt.

Ergebnis

Aufgrund der überschlägigen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

gez.

Timo Backes